

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltung der AGB

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle derzeitigen und künftigen Lieferungen und Leistungen, (einschließlich Nebenleistungen wie z. B. Vorschläge und Beratungen) durch die Isensee Lufttechnik, Gerd Isensee, Berliner Str. 59, 14612 Falkensee, nachfolgend „ISENSEE LUFTECHNIK“.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt ISENSEE LUFTECHNIK nicht an, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ISENSEE LUFTECHNIK in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (3) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten vorrangig die individuell zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe an ISENSEE LUFTECHNIK abzusenden. ISENSEE LUFTECHNIK wird den Kunden bei der Bekanntgabe auf diese Folgen hinweisen.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Art, Umfang und Spezifikation der von ISENSEE LUFTECHNIK zu erbringenden Leistungen sowie Liefer- und Ausführungsfristen ergeben sich aus dem diesen Geschäftsbedingungen zugrunde gelegten Angebot, sowie der ggf. dazugehörigen Leistungsbeschreibung und der Preisübersicht die auf diese AGB Bezug nehmen.
- (2) Die Angebote und Kostenvoranschläge von ISENSEE LUFTECHNIK sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, ISENSEE LUFTECHNIK hat sie ausdrücklich und in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet. Erklärungen der Handelsvertreter und sonstigen Beauftragten werden erst durch die schriftliche Bestätigung von ISENSEE LUFTECHNIK für rechtsverbindlich.
- (3) Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- (4) Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers.

## § 3 Vergütung

- (1) Die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Vergütung richtet sich nach den in dem Angebot oder in sonstigen individualvertraglichen Vereinbarungen getroffenen Regelungen. Die Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung. Sie gelten ab Werk bzw. Lager.
- (2) Alle Preise verstehen sich, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, als Nettopreise in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte sich die Umsatzsteuer erhöhen, ist ISENSEE LUFTECHNIK berechtigt, diese Erhöhung entsprechend an die Kunden weiterzugeben bzw. etwaig vereinbarte Bruttopreise entsprechend der gesetzlichen Erhöhung des Steuersatzes anzupassen.

- (3) Die ISENSEE LUFTECHNIK ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
- (4) ISENSEE LUFTECHNIK ist berechtigt, die Vergütung für die von ihr angebotenen Leistungen erstmalig drei Monate nach Abschluss des Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die an ISENSEE LUFTECHNIK aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung entstehende Kostensteigerung anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam. Der Kunde kann für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens außerordentlich kündigen. ISENSEE LUFTECHNIK weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin.
- (5) Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen oder Ausführung in dem vertraglich vereinbarten Umfang.
- (6) Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## § 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Rechnungen sind mit dem ausgewiesenen Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (2) Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf die ältesten Forderungen angerechnet.
- (4) Bei Zahlungsverzug berechnet ISENSEE LUFTECHNIK Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Zinsschaden, der ISENSEE LUFTECHNIK entstanden ist, geringer ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche von ISENSEE LUFTECHNIK ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig. Außerdem ist ISENSEE LUFTECHNIK berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ISENSEE LUFTECHNIK schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus Warenlieferungen getilgt hat. Bei lau-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

fender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese ab einem Kaufpreis von 1.000,00 EUR auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an ISENSEE LUFTECHNIK ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z. B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen. ISENSEE LUFTECHNIK nimmt diese Abtretung an. Be- und Verarbeitung von gelieferten, noch im Eigentum der ISENSEE LUFTECHNIK stehender Ware erfolgt stets im Auftrag der ISENSEE LUFTECHNIK, ohne dass Verbindlichkeiten hieraus erwachsen.
- (4) Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z. B. im Rahmen eines Werk- oder Werkliefervertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an die ISENSEE LUFTECHNIK vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- (5) Der Kunde ist zur Einziehung der an ISENSEE LUFTECHNIK abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden kann ISENSEE LUFTECHNIK die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde ISENSEE LUFTECHNIK die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. ISENSEE LUFTECHNIK ist auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an ISENSEE LUFTECHNIK aufzufordern.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der ISENSEE LUFTECHNIK nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 %, so ist ISENSEE LUFTECHNIK auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach Wahl der ISENSEE LUFTECHNIK verpflichtet.
- (7) Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen und Factoring-Verträgen, hat der Kunde der ISENSEE LUFTECHNIK unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch der ISENSEE LUFTECHNIK gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist der

ISENSEE LUFTECHNIK eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

- (8) Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ist die ISENSEE LUFTECHNIK berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sich selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an ISENSEE LUFTECHNIK sowie dazu verpflichtet, ISENSEE LUFTECHNIK die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Das Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Gleiche gilt für die Rücknahme der Vorbehaltsware.

### § 6 Leistungserbringung

- (1) ISENSEE LUFTECHNIK erbringt ihre Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen umsichtig und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, sowie nach einem angemessenen Stand der Technik.
- (2) Sind die Liefergegenstände nach Angaben des Kunden anzufertigen, so werden die Konstruktionsunterlagen und Stücklisten anhand der Zeichnungen oder Angaben des Kunden erstellt. Für die Arbeiten nach Zeichnungen und Berechnungen des Kunden übernimmt ISENSEE LUFTECHNIK keine Haftung. Aufmaße auf der Baustelle erfolgen nicht von ISENSEE LUFTECHNIK, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Werden Konstruktionsunterlagen und Stücklisten dem Kunden zur Prüfung übersandt, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden, nicht zu Lasten der ISENSEE LUFTECHNIK.
- (3) ISENSEE LUFTECHNIK bestimmt und verantwortet die Art und Weise der Durchführung ihrer Leistungen selbst; ISENSEE LUFTECHNIK kann Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen an Unterauftragnehmer vergeben.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, liegt die Verantwortung für die Auswahl bestellter Liefergegenstände bzw. Leistungen und für die mit ihnen beabsichtigten Ergebnisse allein beim Kunden.
- (5) Sind die vereinbarte Leistungen nicht verfügbar, weil ISENSEE LUFTECHNIK von ihren Unterpflieferanten nicht beliefert wurde und der Vorrat von ISENSEE LUFTECHNIK an den betreffenden Leistungsgegenständen erschöpft ist, ist diese berechtigt, in Qualität und Preis gleichwertige Leistungen zu erbringen. Ist die Erbringung von preislich und qualitativ mindestens gleichwertigen Leistungen nicht möglich, so kann ISENSEE LUFTECHNIK vom Vertrag zurücktreten und wird von der Erbringung der geschuldeten Leistungen frei. ISENSEE LUFTECHNIK verpflichtet sich für diesen Fall, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung dem Kunden unverzüglich zurückzuerstatten.

### § 7 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. ab Lager für Rechnung des Kunden unfrei.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (2) Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind der Wahl der ISENSEE LUFTTECHNIK überlassen. Die Transportgefahr trägt in allen Fällen der Kunde. ISENSEE LUFTTECHNIK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.
- (3) Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.

### § 8 Lieferzeit und Lieferfristen, Verzug

- (1) Liefer- und Leistungszeitangaben sind nur verbindlich, wenn sie von ISENSEE LUFTTECHNIK schriftlich bestätigt worden sind. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung soweit der Kunde alle sonstige für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung oder Lieferungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und seine Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Absendung ab Werk bzw. Lager.
- (2) Bei nachträglichen Auftragsänderungen ist ISENSEE LUFTTECHNIK berechtigt, verbindlich vereinbarte Termine und Aufwände anzupassen.
- (3) Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so ist ISENSEE LUFTTECHNIK nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten. Unberührt hiervon bleibt das Recht, Schadenersatz wegen Pflichtverletzung bzw. Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (4) Bei Liefergegenständen, die ISENSEE LUFTTECHNIK nicht selbst herstellt, ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten, es sei denn, die verspätete bzw. Falsch- oder Nichtbelieferung ist durch ISENSEE LUFTTECHNIK zu vertreten.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen ISENSEE LUFTTECHNIK, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige von ISENSEE LUFTTECHNIK nicht zu vertretende unvorhergesehene Umstände gleich, die ISENSEE LUFTTECHNIK die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.
- (6) Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, ISENSEE LUFTTECHNIK zur Erklärung binnen zwei Wochen aufzufordern, ob ISENSEE LUFTTECHNIK zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Gibt ISENSEE LUFTTECHNIK keine Erklärung ab, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.
- (7) Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist ISENSEE LUFTTECHNIK berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden; damit gilt die Ware als abgenommen.

### § 9 Rücknahme

Die Rücknahme von Material aus Lieferungen der ISENSEE LUFTTECHNIK ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 10 Abnahme

- (1) Von ISENSEE LUFTTECHNIK für den Kunden erbrachte Werk- und Installationsleistungen sind unverzüglich nach Übergabe durch ISENSEE LUFTTECHNIK schriftlich vom Kunden abzunehmen.
- (2) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (3) Solange ISENSEE LUFTTECHNIK die schriftliche Abnahmeerklärung des Kunden nicht vorliegt, ist der Kunde nicht berechtigt die erbrachten Leistungen produktiv einzusetzen. Bringt der Kunde das Werk dennoch zum produktiven Einsatz oder nimmt er ohne Zustimmung von ISENSEE LUFTTECHNIK daran Änderungen vor, gilt dies als Abnahme.
- (4) Unterlässt der Kunde die Abnahme aus anderen Gründen als wegen eines Mangels, gilt die Abnahme als erklärt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bereitstellung zur Abnahme, die Abnahme schriftlich unter Angabe von berechtigten Gründen verweigert.

### § 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde wird ISENSEE LUFTTECHNIK alle zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen sowie Unterlagen rechtzeitig und kostenfrei auf Anforderung zur Verfügung stellen.
- (2) Wenn es zur Erbringung der Lieferung und Leistung erforderlich ist, kann ISENSEE LUFTTECHNIK nach gemeinsamer Vereinbarung ihre Tätigkeit auch in den Räumen des Kunden ausführen. In diesem Fall wird der Kunde alle für die Durchführung der Leistungen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, notwendigen Zutritte zu seinen Räumlichkeiten, für die von ISENSEE LUFTTECHNIK genannten Personen, kostenfrei und unverzüglich ermöglichen und die im Rahmen der Erbringung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zugangsberechtigungen erteilen.
- (3) Der Kunde gewährleistet die Erreichbarkeit eines hinreichend qualifizierten und befugten Ansprechpartners.
- (4) Der Kunde wird ISENSEE LUFTTECHNIK unverzüglich über jede Änderung seiner Anschrift, seiner Firma, seines Geschäftssitzes und seiner Rechnungsanschrift informieren.
- (5) Der Kunde wird ISENSEE LUFTTECHNIK auf Anforderung bei der Feststellung, Analyse und Beseitigung von Mängeln unterstützen bzw. hieran mitwirken. Ebenso wird der Kunde zur Vermeidung und Minderung von Schäden beitragen.
- (6) Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (7) Soweit eine Nichterfüllung, oder eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer Mitwirkungspflicht ursächlich dafür ist, dass ISENSEE LUFTECHNIK eine Leistung nicht vertragsgemäß erbringen kann, stellt dies seitens ISENSEE LUFTECHNIK keine Vertragsverletzung dar. ISENSEE LUFTECHNIK trifft insoweit für daraus resultierende Schäden kein Verschulden. Bei Mitverschulden gilt § 254 BGB.
- (8) Im Übrigen können sich weitere Mitwirkungspflichten aus den individuellen Vereinbarungen, den Leistungsbeschreibungen, sowie den jeweils ergänzenden Bedingungen ergeben.

### § 12 Gewährleistung

- (1) Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder - soweit keine Produktbeschreibung vorliegt - dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.
- (2) Soweit die Parteien im Einzelfall eine über die Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) vereinbaren wollen, hat dies ausdrücklich schriftlich zu erfolgen. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Kunden überlassenen Informationsmaterial stellen keine derartigen Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Liefergegenstände dar.
- (3) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Festgestellte Mängel hat der Kunde ISENSEE LUFTECHNIK unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, wird ISENSEE LUFTECHNIK den Mangel nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat ISENSEE LUFTECHNIK oder deren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so ist ISENSEE LUFTECHNIK von der Mängelhaftung befreit.
- (5) ISENSEE LUFTECHNIK behält sich ein zweimaliges Nacherfüllungsrecht vor. Das Wahlrecht, Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache, liegt bei ISENSEE LUFTECHNIK, sofern nicht dem Kunden nur eine bestimmte Art der Nacherfüllung zumutbar ist.
- (6) Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist keine Nacherfüllung bzw. schlägt diese fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat ISENSEE LUFTECHNIK sie verweigert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet ISENSEE LUFTECHNIK im Rahmen der in § 13 festgelegten Grenzen.
- (7) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung (Abs. 4) oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag (Abs. 6) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland installiert wurde.
- (8) Schäden, die durch falsche oder mangelhafte Installation, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung oder Wartung oder durch Verwendung unweckmäßiger oder anderer als der vorgeschriebenen Regelgeräte, Stromarten und -spannungen eintreten, begründen keine Mängelansprüche. Das Gleiche gilt bei Überlastung, Korrosion und Ablagerungen, es sei denn, ISENSEE LUFTECHNIK haftet für derartige Schäden aus § 13.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist. Unabhängig hiervon ergibt sich die Lebensdauer eines Verschleißteiles aus dessen Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (übliche Lebensdauer). Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.
- (10) Sofern ISENSEE LUFTECHNIK auf besonderen Wunsch des Kunden über die Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen übernommen hat, haftet ISENSEE LUFTECHNIK hierfür nur insoweit, als ISENSEE LUFTECHNIK die nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach ihrer Wahl berichtigen oder neu erbringen kann. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit ISENSEE LUFTECHNIK nicht gemäß § 13 haftet.

### § 13 Haftung und Schadensersatz

- (1) ISENSEE LUFTECHNIK haftet für vom Kunden geltend gemachte Schadensersatzansprüche insoweit, als
- ISENSEE LUFTECHNIK, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,
  - der Schaden auf das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder die sonstige Nichterfüllung einer ausdrücklich gewährten Garantie zurückgeht, soweit der beschriebene Garantiefall eingetreten ist und der Kunde durch die Garantie gerade vor dem eingetretenen Schaden geschützt werden sollte,
  - es sich um schuldhaft verursachte Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
  - es sich um Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, oder
  - soweit es sich um Ansprüche aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften handelt.
- (2) Darüber hinaus haftet ISENSEE LUFTECHNIK auch für solche Schäden, die sie in Verletzung einer wesent-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

lichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verursacht hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf; in diesen Fällen ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise voraussehbaren Schaden.

- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) ISENSEE LUFTECHNIK bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

### § 14 Urheberrechte, Nutzungsrechte

- (1) Alle Rechte an den von ISENSEE LUFTECHNIK zur Erfüllung seiner Leistungspflicht erbrachten Arbeitsergebnissen, insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie gewerbliche Schutzrechte, verbleiben bei ISENSEE LUFTECHNIK.
- (2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen mit der vollständigen Zahlung der ISENSEE LUFTECHNIK zustehenden Vergütung, ein einfaches Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung und Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- (3) Werden dem Kunden im Rahmen der Angebotsübersendung Unterlagen, Zeichnungen, technische Spezifikationen, Kalkulationen und sonstige Materialien zur Verfügung gestellt, sind diese unverzüglich an ISENSEE LUFTECHNIK zurückzusenden, soweit ein Vertrag nicht zustande kommt.

### § 15 Datenschutz

ISENSEE LUFTECHNIK weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Kunden erhoben, verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für die Erbringung der Leistungen und deren Abrechnung notwendig ist.

### § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Potsdam, sofern der Kunde Kaufmann ist. ISENSEE LUFTECHNIK bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftform abgedungen wird. Mit Ausnahme von Kündigungen ist bei der Abgabe von Willenserklärungen die Schriftform auch dann erfüllt, wenn diese in elektronischer Form unter Verwendung einer elektronischen Signatur erfolgt.
- (4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die einschlägige gesetzliche Bestimmung.